

Demnach wird vom Gemeinderat einstimmig folgende

Satzung über den Bebauungsplan Mittelhardt I

erlassen.

Auf Grund der §§ 1,2 und 8 - 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), §§ 111 Abs. 1, 111 Abs. 3 Satz 4, 112 Abs. 2 Nr. 2 der LBO für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151) i. V. m. § 4 der GO für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 14.4.1970 den Bebauungsplan für das Gebiet Mittelhardt I als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem im Lageplan des Staatlichen Vermessungsamts Rottweil vom 16.2.1970 braun umrandeten Teil zwischen der B 27 neu und der EB Nr. 4 (Mittelhardt I). Über den östlichen Teil des Bebauungsplans (Mittelhardt II) wird später beschlossen.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan des Staatlichen Vermessungsamts Rottweil vom 16. Februar 1970, der Begründung des Bürgermeistersamts Deislingen vom 16. Februar 1970 sowie dem vom Staatlichen Vermessungsamt Rottweil aufgestellten Eigentümerverzeichnis vom 16. Februar 1970.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auszüge: Planakten, Landratsamt, Akten Reg. Nr. 612.21

## Textteil zum Bebauungsplan Mittelhardt

### I. Begründung:

#### 1) Planung

In den letzten Jahren wurden in der Gemeinde Deißlingen verschiedene Bebauungspläne aufgestellt und genehmigt, die jedoch nur reine Wohngebiete und allgemeine Wohngebiete vorsehen. Um den Anforderungen von Gewerbebetrieben Rechnung zu tragen, wurde sowohl der Bebauungsplan Breite als auch der Bebauungsplan Mittelhardt aufgestellt. Im Gegensatz zum Bebauungsplan Breite, der ein Mischgebiet im Sinne von § 6 Baunutzungsverordnung vorsieht, ist in dem Bebauungsplan Mittelhardt Industriegebiet im Sinne von § 9 Baunutzungsverordnung ausgewiesen.

Vor der endgültigen Fertigung des Entwurfs wurde der Bebauungsplan mit den beteiligten Behörden abgesprochen und ohne Einwendungen akzeptiert. Der jetzt vorliegende Bebauungsplan trägt sämtlichen Anforderungen, die von den Behördenvertretern gestellt wurden, Rechnung.

Da in dem Bereich des Bebauungsplans Mittelhardt erhebliche Straßenplanungen angekündigt waren, wurde mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans solange zugewartet bis die Planungen endgültig festlagen. Sie wurden daraufhin in dem Bebauungsplan Mittelhardt voll berücksichtigt.

Die Versorgung des Baugebiets mit Wasser erfolgt in der Weise, daß vorläufig ein Anschluß an die bestehende Wasserleitung der Bundesbahn mit Speisung von der Baarwasserversorgung Trossingen erfolgt, wie dies bei den im Gebiet des Bebauungsplans Mittelhardt bereits bestehenden Gebäuden schon erfolgt ist. Unabhängig davon ist die Vedewa Stuttgart derzeit damit beschäftigt einen Hochbehälter für dieses Gebiet in den Details zu planen. Die Grundkonzeption hierfür wurde vom Gemeinderat Deißlingen am 15.7.1969 gebilligt. Mit dem Bau des Hochbehälters wird in absehbarer Zeit begonnen. Die Abwasserbeseitigung wurde mit Vertretern des Wasserwirtschaftsamts Rottweil und der Vedewa Stuttgart bereits in Besprechungen am 11. und 26. Februar 1970 abgesprochen und geklärt. Es bestehen keine abwassertechnischen



Bedenken. Die Vedewa fertigt nach dem Ergebnis der vorgenannten Besprechungen einen Gesamtkanalisationsplan für das Baugebiet Mittelhardt genauso wie die baureifen Pläne für die Kanalisation. Die Ausschreibung der Arbeiten ist bereits erfolgt, so daß in diesem Frühjahr die Voraussetzungen für eine geordnete Abwasserbeseitigung auch baulich vorhanden sein werden.

## 2) Erschließungskosten

Die Versorgung und Entsorgung des Gebiets ist in der unter Ziffer 1 erwähnten Weise gewährleistet. Die Erschließungskosten für Straßenbau, Kanalisation und Wasserleitung belaufen sich auf ca. 350 000.-- DM. Die Gesamtkosten teilen sich wie folgt auf:

a) Straßenbau	60 000.-- DM	
b) Kanalisation	90 000.-- DM	
c) Wasserleitung u. Hochbehälter	200 000.-- DM	Wasserleitungen im Gebiet ca. 750 lfdm 65 000.-- DM Behälter 150 m <sup>3</sup> 100 000.-- DM Druck- u. Falleitungen ca. 600 lfdm 35 000.-- DM

## II. Bauvorschriften

Die maßgebenden Bauvorschriften sind in dem Lageplan des Staatlichen Vermessungsamts Rottweil enthalten, so daß sie hier nicht gesondert aufgeführt werden müssen.

DeiBlingen, den 16. Februar 1970

  
(Dreher)  
Bürgermeister